



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Neueinstellung Anwärterinnen und Anwärter („Checkliste“)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir sind ab dem Tag Ihres Dienstantritts für die Auszahlung Ihrer Bezüge und ggf. des Kindergelds zuständig. Um Ihre Bezüge rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen den Weg durch den „Vordruckdschungel“ erleichtern.

Wo finde ich die Vordrucke?

Alle Vordrucke stehen auf unseren Internetseiten zur Verfügung. Geben Sie entweder die direkte Adresse www.lbv.bwl.de/vordrucke in Ihren Browser ein oder klicken Sie auf unserer Startseite www.lbv.bwl.de auf den Menüpunkt „Vordrucke“.

The screenshot shows a web browser window with the address <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/>. The website header includes the logo of the Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg and a navigation menu with items like 'Wir über uns', 'Service', 'Ausbildung', 'Aktuelles', 'Kundenportal', 'Stellenangebote', 'Fachliche Themen', 'Versorgungsauskunft', and 'Kontakt'. The 'Vordrucke' menu item is highlighted. The main content area is titled 'Vordrucke' and contains instructions on how to use the forms. Below the instructions are input fields for 'Personenkreis', 'Anlass', 'Titel', and 'Vordrucknr.'. The 'Vordrucknr.' field contains the number '102'. A 'Suchen' button is located below these fields. At the bottom, there is a table listing available forms.

	Titel	Vordrucknr.	Personenkreis	Anlass
1	Neueinstellung Anwärterinnen und Anwärter ("Checkliste")	102.pdf	Anwärter, Studienreferendare	Neueinstellung, Checkliste

- Sie können hier die Ihnen vorliegende „Checkliste“ aufrufen, auf der **ALLE benötigten Vordrucke direkt verlinkt sind**. Bitte geben Sie hierfür unter „Vordrucknr.“ die Nummer 102 ein.
- Sollten Sie die Vordrucknummern der benötigten Vordrucke kennen, geben Sie diese einfach unter „Vordrucknr.“ ohne „LBV“ (z.B. 5031) ein, dann erscheint der Vordruck in PDF (.pdf).

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Vordrucke auszudrucken, erhalten Sie die Vordrucke in Papierform von Ihrer Dienststelle (nicht vom LBV)!

LBV 102 – 11/13

Welche Vordrucke muss ich vorlegen?

1. In jedem Fall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- die Erklärung zur Auszahlung der Besoldung: LBV 5031
- die Erklärung zur Festsetzung der Erfahrungszeit und Jubiläumsdienstzeit, Angaben über Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten: LBV 5033

Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung

Mit der Einführung der „ELStAM“ (Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen. Bei Angabe der Steuerklasse 1 bis 5 gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg als Hauptbeschäftigung (Hauptarbeitgeber) ausüben. Entsprechend sehen wir uns bei Angabe der Steuerklasse 6 als Nebenarbeitgeber.

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.

Im Jahr 2013 muss zusätzlich noch das Original der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. das Original einer Ersatzbescheinigung des Finanzamts über die geltenden Steuermerkmale vorgelegt werden.

2. Wenn Sie vermögenswirksame Leistungen beantragen möchten, benötigen wir:

- den Antrag auf vermögenswirksame Leistungen: LBV 507

3. Wenn Sie:

- o verheiratet sind
- o in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben
- o geschieden und aus der geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
- o ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z.B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren
- o ledig oder geschieden mit Kindern sind
- o verwitwet sind

benötigen wir:

- die Erklärung zum Familienzuschlag: LBV 538b1
- das Ergänzungsblatt zur Erklärung zum Familienzuschlag: LBV 540b1 (nur wenn Sie ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z.B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren)

4. Wenn Sie ein Kind/Kinder haben und erstmals Kindergeld beantragen möchten, oder wenn Sie selbst bereits Kindergeld von einer anderen Familienkasse beziehen, benötigen wir:

- den Kindergeldantrag: LBV KG 1oed

Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie auf den Merkblättern

- für Besoldung: LBV 500
- für Beihilfe: LBV 300

nachlesen. Außerdem finden Sie auf unseren Internetseiten in den fachlichen Themen unter dem Menüpunkt „Beamte/Anwärter“ (<http://www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/anwaerter>) weitere wichtige Informationen rund um Ihre Bezügezahlung, die Sie interessieren könnten.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg